

ANMELDUNG

FÜR GRABENAUFBRÜCHE IM ÖFFENTLICHEN STRASSENGEBIET

Strasse / Nr.

Art und Zweck der vorgesehenen Arbeiten:

Bauherr, Werkverwaltung:

.....
.....

Bauleitung:

.....

Bauunternehmung:

.....

Baubeginn (genaue Zeitangabe):

.....

Voraussichtliche Beendigung:

.....

Rechnungsstellung an:

.....

.....

.....

Der Gesuchssteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Norm SN 640 535a und SN 640 538a) und über die Signalisierung von Baustellen (SN 640 893).

Der Gesuchssteller hat sich vor Baubeginn der Grabarbeiten bei den entsprechenden Werkleitungseigentümern (EW, Wasser, Gas, Swisscom, Kabelfernsehen, Kanalisation) über vorhandene Leitungen und deren Lage zu erkundigen.

Die Bauherrschaft haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone, etc.).

Die Belagsinstandstellung über der Aufgrabungsstelle (minimale Grabenbreite 80cm) erfolgt grundsätzlich durch den Werkhof der Stadt Bischofzell. Die Belagsinstandstellungen werden nach den jeweiligen gültigen Verrechnungssätzen des Kantons Thurgau, abgestuft nach Belagsdicke und Fläche, dem Bauherrn verrechnet.

Die einzubauende Belagsstärke richtet sich nach der vorhandenen Belagsschicht, im Minimum jedoch bei Trottoirs 7 cm und in Fahrbahnen 8 cm.

Die Meldungen über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet, sind mit einer Planeingabe (Eintrag der vorgesehenen Aufbrüche) einzureichen. Die Aufgrabungsanzeigen sind mindestens **3 Tage vor dem gewünschten Aufbruch einzureichen.**

Datum:

Die Bauherrschaft: